Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

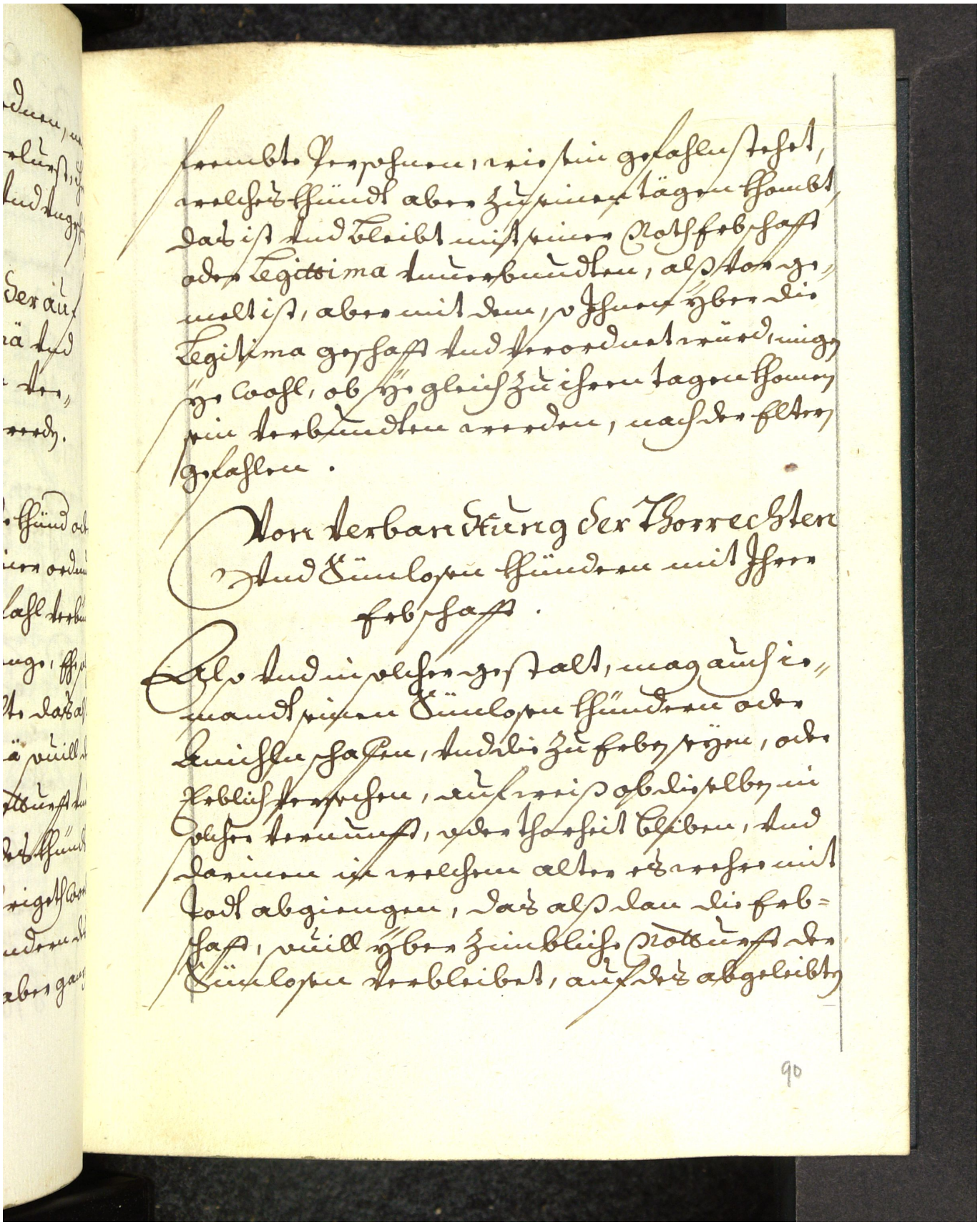

kumbt Ihr sehen, wie hie gesagt steht,
welcher Kind aber zu seinen tagen Kombt
das ist und bleibt mit seiner Rechten haft
oder Legitima unverbunden, als stan-
det ist, aber mit dem, so Ihnen ihr die
Legitima geschaft und Prordnet würdiglich
so Cogt, ob sy gleich zu ihren tagen Kommen
sein verbunden werden, nach der Eltern
gelassen.

Von verbarmung der Thorrechten und Eunlopen Kindern mit Ihrer Erbschaft.

Als und in welcher gestalt, mag auch ie-
mand seinen Eunlopen Kindern oder
Unechten Kinden, und die zu Erben setzen, oder
Erblich versprechen, auch wie ob dieselben in
welcher Kunnt, oder Thorheit Bleiben, und
darinnen in welchen alter verrecken mit
Tod abgingen, das alsdan die Erb-
schaft, wieder ihr zimblich Notturft der
Eunlopen verbleibt, auch der abgeleibten